

Verschärfung der Düngeverordnung gefordert

Die Nitrat-Gehalte im Grundwasser sind in Deutschland vielerorts immer noch zu hoch. Während sich in den Ackerbauregionen die Situation verbessert, spitzt sich die Lage in den Veredelungsregionen zu. Die europäische Kommission fordert von Deutschland daher eine Verschärfung der Düngeverordnung.

Alle 4 Jahre überprüfen die EU Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen (Aktionsplan) zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie und ergreifen ggf. Maßnahmen. Der letzte Evaluierungsbericht den Deutschland vorgelegt hat, zeigt auf, dass sowohl der Stickstoff-Bilanzsaldo als auch die Ammoniakverluste nicht die vorgegebenen Zielgrößen für das Jahr 2010 unterschreiten. Entsprechend wird

davon ausgegangen, dass die Zielgröße der EU-Nitratrichtlinie von 50 mg/l Nitrat im Grundwasser und somit der gute ökologisch/chemische Zustand der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 nicht erreicht werden kann.

EU-Kommission macht Druck

Brüssel drängt jetzt auf eine strengere deutsche Düngeverordnung (DüV). Von der Kommission wird die Einführung einer Düngungsobergrenze für Stickstoff (mineralische und organische Düngung) nach dem Vorbild der Regelungen in Dänemark und den Niederlanden sowie regional differenzierte Vorgaben erwartet, d.h. eine Düngeverordnung mit zusätzlichen Auflagen und Maßnahmen, die nur für belastete Regionen gelten würden.

Nach Ansicht des Bundes und der Länder sollen vielmehr die Vorschläge einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe umgesetzt werden, die das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMVEL) beim Thünen-Institut in Braunschweig veranlasst hat. Der von der Arbeitsgruppe erstellte und seit November 2012 vorliegende Evaluierungsbericht („Evaluierung der Düngeverordnung - Ergebnisse und Optionen zur Weiterentwicklung“) wird zur Zeit kontrovers diskutiert (s. H&K 1/2-2013).

Die Anpassung der Düngeverordnung auf Grundlage des Evaluationsberichtes war von Deutschland zunächst ambitioniert verfolgt worden, um eine Verlängerung der Derogationsregelung erreichen zu können. Diese beruht auf einer Ausnahme der Nitratrichtlinie welche zum 31.12.2013 ausläuft. Die Derogationsregelung lässt zu, dass bei der Verwertung von Gülle auf Grünland und Feldgras jährlich bis zu 230 kg N aufgebracht werden können. Für alle anderen Flächen liegt die Grenze der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft bei 170 kg Gesamt-N je Hektar und Jahr (für den Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen eines Betriebes).

Bevor Berlin nicht eine hinreichende Neufassung der Düngeverordnung vorlegt, gibt es für Brüssel jedoch keinen Anlass, über eine Verlängerung der Derogationsregelung zu sprechen. Die Zeit läuft ab. Angesichts der anstehenden Wahlen im Herbst geht niemand mehr davon aus, dass das Thema jetzt angepackt und eine Novelle der Düngeverordnung in diesem Jahr noch verabschiedet werden kann.

170 kg-N-Grenze für alle organischen Dünger?

Einer der Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Novelle der Düngeverordnung ist es, die für Wirtschaftsdünger tierischen Ursprungs (Gülle) geltende Aufbringungsobergrenze

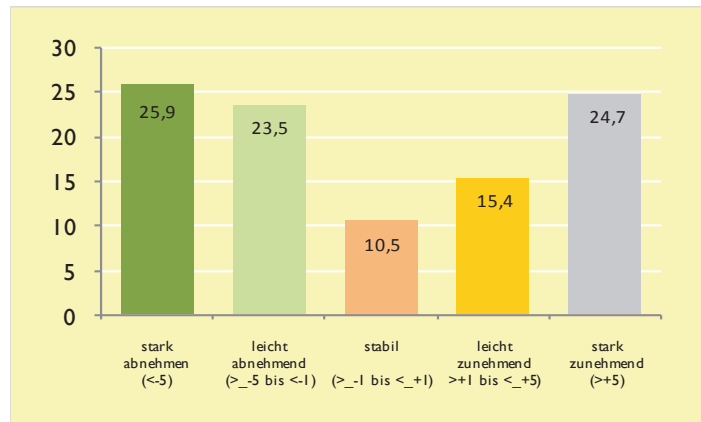


Abbildung 1: Veränderungen der Nitratgehalte an den Messstellen. Zeitraum zwischen 4. Nitrat-Bericht (2004 bis 2006) und 5. Nitrat-Bericht 2008 bis 2010). Nitratgehalte im Grundwasser in mg/l.

von 170 kg N/ha*a auf alle organischen Düngemittel auszudehnen. Ziel ist v.a. die Einbeziehung von Wirtschaftsdüngern pflanzlichen Ursprungs, insbesondere von Gärrückständen aus Biogasanlagen, die neben Gülle auch Energiepflanzen wie Mais oder sogar ausschließlich Energiepflanzen verarbeiten. Hintergrund ist die mit schätzungsweise 70 bis 80 Mio. t inzwischen erhebliche Mengenrelevanz der Gärrückstände sowie die vergleichsweise hohe Konzentration von Biogasanlagen in Veredelungsregionen mit Nährstoffüberschüssen aus der Tierhaltung.

Eine Ausweitung der 170 kg-N-Grenze auf alle organischen Dünger würde, wenn sie denn käme, aber nicht nur Wirtschaftsdünger, sondern auch solche Düngemittel beinhalten, die als organische Handelsdünger z.B. im ökologischen Landbau eingesetzt werden (z.B. Hornspäne) oder die hinsichtlich ihrer Wirkungsdynamik mit Wirtschaftsdüngern (die durch hohe Anteile an verfügbarem Stickstoff gekennzeichnet sind) überhaupt nicht vergleichbar sind. Hierzu zählen etwa Komposte, bei denen rund 95 % des enthaltenen Stickstoffs in organischer Bindung vorliegt und für die Düngung im Anwendungsjahr lediglich etwa 15 % angerechnet werden können, in einer 3-jährigen Fruchtfolge bis zu 25 %, dies aber auch nur bei regelmäßiger Anwendung.

Bei solchen vergleichsweise abbaustabilen organischen Düngern, bei denen der enthaltene Stickstoff zu einem großen Anteil in organisch gebundener Form vorliegt, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Einbeziehung in die 170 kg N-Grenze. Befürworter der Einbeziehung führen an, dass der in organischen Düngern gebundene Stickstoff durch sukzessiven Abbau der organischen Substanz verfügbar wird und damit ein Risiko der Auswaschung von mineralisiertem Stickstoff ins Grundwasser entstehen könnte.

Dem kann entgegen gehalten werden, dass sich dieses Risiko in langjährigen Feldversuchen als nicht relevant herausgestellt hat. Vor einer plötzlichen und unkontrollierten Freisetzung von Stickstoff kann auch bei langjähriger Anwendung von Humusdüngern nach guter fachlicher Praxis nicht ausgegangen werden. Richtig ist, dass der organisch gebundene Stickstoff auf einer Zeitachse von Jahrzehnten annähernd vollständig mineralisiert und verfügbar wird. Dies geschieht jedoch weder ‚plötzlich‘ noch ‚in einem Schub‘. Soweit nutzungs- und standorttypische Humusgehalte nicht deutlich überschritten sind, ist davon auszugehen, dass die Nachlieferung von Stickstoff aus Humusdüngern nicht nur im Anwendungsjahr sondern auch in den Folgejahren gut kalkulierbar und mit den bestehenden Methoden der Düngebedarfsrechnung (inkl. Nmin-Untersuchungen des Bodens) ausreichend erfasst und berücksichtigt werden kann.

Einstufung organischer Dünger

Einstufungen von Düngern nach Maßgabe von Nährstoffgehalten sind in § 2 der Düngeverordnung bereits heute gegeben (Dünger mit wesentlichem Nährstoffgehalt und Dünger mit wesentlichem Gehalten an verfügbarem Stickstoff). Bei der 170 kg-N-Regelung nach § 4 Abs. 3 oder dem N-Nährstoffvergleich nach den §§ 5 und 6 DüV spielen diese Einstufungen allerdings keine Rolle. In beiden Fällen wird der Gesamtgehalt an Stickstoff zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob es sich um leicht verfügbaren N handelt, oder der Stickstoff in vergleichsweise abbaustabiler Form vorliegt.

Zweck der 170 kg-N-Grenze ist es, einen Bezug zwischen dem Anfall an Wirtschaftsdünger und der für seine Verwertung erforderlichen Fläche herzustellen. Für die Berechnung des Düngebedarfs oder im Hinblick auf eine Düngeempfehlung ist die 170 kg-N-Grenze jedoch irrelevant. Ziel ist es lediglich, das Risiko einer Überdüngung mit Wirtschaftsdüngern, insbesondere flüssiger organischer Dünger wie Gülle, welche einen hohen Anteil leicht verfügbaren und damit auswaschungsgefährdeten Stickstoffs enthalten, zu begrenzen.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Einbeziehung weiterer organischer Dünger in die 170 kg-N-Grenze nur dann zielführend, wenn es sich ebenfalls um (weitgehend flächengebundene) Wirtschaftsdünger handelt und diese in ihrer Wirkungsdynamik mit Gülle vergleichbar sind.

In Bezug auf eine Ausweitung der 170 kg-N-Regelung sind im Grundsatz zwei Wege möglich, die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auch aufgezeigt wurden:

1. Weg: Ausweitung der 170 kg-N-Regelung durch Einbeziehung von Wirtschaftsdüngern pflanzlichen Ursprungs.

2. Weg: Ausweitung der Regelung durch Einbeziehung weiterer organischer Dünger. In diesem Fall muss allerdings eine Differenzierung von leicht abbaubaren Düngern (die in die Regelung einbezogen werden) und abbaustabilen organischen Düngern (die nicht einbezogen werden) vorgenommen werden.

Doppelte Zweckbestimmung

Die Differenzierung ist schon aus grundsätzlichen Gründen geboten: Nach dem Düngegesetz sind „Düngemittel“ Stoffe, die dazu bestimmt sind, Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, oder die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern (§ 2 Nr. 1 DüG).

Zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit gehört auch die Versorgung des Bodens mit organischer Substanz, u.a. mit ‚Humusdüngern‘. In der Düngeverordnung bleibt diese doppelte Zweckbestimmung weitgehend unberücksichtigt. Die Verordnung ist v.a. auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen ausgerichtet. Tatsache ist aber, dass auch die Humusversorgung des Bodens dem Begriff der „Düngung“ unterliegt und mit einem N-Bedarf einhergeht, so dass dieser Bedarf zu berücksichtigen ist.

Keinesfalls können abbaustabile organische Dünger (Humusdünger) daher in die 170 kg-N-Grenze einbezogen und so getan werden, als diene der enthaltene Stickstoff allein der Pflanzenernährung.

Beim zweiten Weg müssten daher Überlegungen angestellt werden, nach welchen Kriterien abbaustabile organische Dünger sowie der Stickstoffbedarf der Humusversorgung des Bodens bewertet werden können. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten und Modelle. Die Frage ist zunächst jedoch die, ob eine Ausweitung der Düngeverordnung auf diesen Anwendungsbereich von Bund und Ländern überhaupt gewollt ist. Bisher scheint dies nicht der Fall zu sein und auch der Evaluierungsbericht enthält in diesem Punkt keine konkreten Vorschläge. Schlussfolgerung wäre dann doch der 1. Weg, der auch mit der geltenden Rechtsgrundlage gedeckt wird.

Quelle: H&K aktuell 07/2013, Seite 4-6: Dr. Bertram Kehres BGK e.V.)